

# FAQ – Förderung der Einschreibung in eine Zusatzrentenform in den ersten Lebensjahren

## 1. Was ist der Beitrag für “Neugeborene”?

Es handelt sich um einen finanziellen Beitrag der Autonomen Region Trentino-Südtirol, um den Beitritt zur Zusatzvorsorge bereits in den ersten Lebensjahren zu fördern.

Der Beitrag wird direkt in den Zusatzrentenfonds eingezahlt, der auf den Namen des Kindes lautet.

## 2. Wer kann das Ansuchen stellen?

Der Antrag kann von einer Person gestellt werden, die die elterliche Verantwortung des Kindes innehat: einem leiblichen Elternteil oder einem Adoptivelternteil, von einem Pflegeelternteil oder einem Vormund.

## 3. Welche Voraussetzungen müssen erfüllt werden?

- **Mitgliedschaft in einem Zusatzrentenfonds:** das Kind muss in einer Zusatzrentenform, die vom G.v.D. Nr. 252/2005 geregelt und im Album der COVIP eingetragen ist, eingeschrieben sein.
- **Wohnsitz:**
  - **die antragstellende Person:** seit mindestens 3 Jahren\* ununterbrochen ihren Wohnsitz in einer Gemeinde der Region haben.
  - **das Kind:** Wohnsitz in der Region seit der Geburt oder ab dem Moment der Adoption/Überlassung zur Betreuung; mindestens 10 Monate\* Wohnsitz für jedes Beitragsjahr.

*\* Etwaige Aufenthaltszeiten im Ausland mit AIRE-Eintragung werden nicht angerechnet, unterbrechen jedoch nicht die Berechnung des für die Wohnsitzvoraussetzung relevanten Zeitraums.*

## 4. Wie hoch ist der Beitrag?

Für Kinder, die ab 2025 geboren sind: insgesamt 1.100 €, unterteilt in 5 Jahresbeiträge:

- 300 € für das erste Jahr;
- 200 € für die darauffolgenden 4 Jahre, sofern jedes Jahr mindestens 100 € in den Zusatzrentenfonds des Kindes eingezahlt werden.

Kindern, die zwischen 2020 und 2024 geboren sind (Übergangsphase), wird folgender Beitrag gewährt:

- Kind, das 2020 geboren ist, adoptiert oder zur Betreuung überlassen wurde: 300 € (einmaliger Beitrag).
- Kind, das 2021 geboren ist, adoptiert oder zur Betreuung überlassen wurde: 300 € + 200 €.
- Kind, das 2022 geboren ist, adoptiert oder zur Betreuung überlassen wurde: 300 € + 2 Beiträge in Höhe von 200 €.
- Kind, das 2023 geboren ist, adoptiert oder zur Betreuung überlassen wurde: 300 € + 3 Beiträge in Höhe von 200 €.
- Kind, das 2024 geboren ist, adoptiert oder zur Betreuung überlassen wurde: 300 € + 4 Beiträge in Höhe von 200 €.

Auch in diesen Fällen wird der Beitrag von 200 € pro Jahr ausgezahlt, sofern jedes Jahr mindestens 100 € in den Zusatzrentenfonds des Kindes eingezahlt werden.

## 5. Wie stellt man den Antrag?

Um den Beitrag zu beantragen, müssen folgende Schritte unternommen werden:

1. Download des Formulars auf der Webseite: <https://pensplan.com/de/documento/antrag-um-den-beitrag-fuer-neugeborene-der-auf-die-einschreibung-des-kindes-in-eine-zusatzvorsorgeform-abzielt/>
2. Ausfüllen des Antrags: auf dem Antrag muss eine Stempelmarke von 16 € angebracht werden, dann muss es ausgefüllt und im entsprechenden Feld unterschrieben werden.
3. Beizulegende Dokumente (im PDF-Format):
  - gültiger Personalausweis des Antragstellers (Vorder- und Rückseite)
  - Steuernummer des Kindes (Vorder- und Rückseite) – Gesundheitskarte oder gültiger Personalausweis
  - bei Adoption oder Überlassung zur Betreuung: Kopie der Maßnahme durch die Rechtsbehörde, die die Adoption oder die Überlassung bestätigt.
  - falls der Antrag vom Vormund gestellt wird: Kopie der Ernennung zum Vormund
4. Einreichen des Antrags: Das Formular, einschließlich aller notwendigen Anhänge, wird an die Pensplan Centrum AG gesendet; dies kann auch über einen [Pensplan Infopoint](#) erfolgen:
  - Versand des Formulars an Pensplan Centrum AG – Mustergasse 11, 39100 Bozen oder Via Gazzoletti 47, 38122 Trento
  - Email: [unterstuetzungsmassnahmen@pensplan.com](mailto:unterstuetzungsmassnahmen@pensplan.com)
  - PEC: [info@pec.pensplan.com](mailto:info@pec.pensplan.com)

## 6. Wie wird der Beitrag ausgezahlt?

Der Beitrag wird direkt auf die individuelle Position in der Zusatzvorsorgeform überwiesen, in der das Kind eingeschrieben ist. Er wird jährlich bis zum Erreichen des 5. Lebensjahres des Kindes oder bis 5 Jahre nach der Adoption oder Überlassung zur Betreuung ausgezahlt, jedoch nicht über das 18. Lebensjahr hinaus.

## 7. In welchem Rentenfonds muss das Kind eingeschrieben sein?

Um den Beitrag zu erhalten, muss das Kind in einer Zusatzrentenform, die vom G.v.D. Nr. 252/2005 geregelt und im Album der COVIP eingetragen ist, eingeschrieben sein.

## 8. Muss der Elternteil in einem Rentenfonds eingeschrieben sein?

Nein, die Einschreibung des Elternteils ist für den Erhalt der Förderung nicht verpflichtend.

Einige Rentenfonds sehen jedoch vor, dass ein steuerlich zulasten lebendes Kind nur dann beitreten kann, wenn mindestens ein Elternteil bereits im selben Fonds eingeschrieben ist. Es empfiehlt sich daher, die spezifischen Bestimmungen des gewählten Fonds zu prüfen.

## 9. Bis zu welchem Datum kann der Antrag gestellt werden?

Für Kinder, die ab 1. Januar 2025 geboren sind, adoptiert oder zur Betreuung überlassen wurden:

- Innerhalb des zweiten Lebensjahres des Kindes oder
- Innerhalb von 2 Jahren ab dem Moment der Adoption oder der Überlassung zur Betreuung.

Für Kinder, die zwischen dem 1. Januar 2020 und dem 31.12.2024 geboren sind, adoptiert oder zur Betreuung überlassen wurden (Übergangsphase):

- Innerhalb 31. Dezember 2027.

Wenn die Fristen für die Antragstellung ungenutzt verstrichen sind, erlischt der Anspruch auf den Beitrag, auch in Bezug auf die für die Folgejahre vorgesehenen Beträge.

## **10. Welche Kosten entstehen?**

Dem Antrag muss eine Stempelmarke von 16 € beigelegt werden. Sollten Anträge für mehrere Kinder gestellt werden, muss für jeden einzelnen Antrag eine Stempelmarke beigelegt werden.

## **11. Ist die wirtschaftliche Lage ausschlaggebend?**

Nein, der Beitrag hängt nicht von der wirtschaftlichen Lage der Familie ab.

## **12. Bestehen Altersgrenzen?**

Ja, der Beitrag steht bis zum 5. Lebensjahr oder bis 5 Jahre nach der Adoption oder der Überlassung zur Betreuung zu; in jedem Fall nicht über das 18. Lebensjahr hinaus.

## **13. Wann erhält man eine Rückmeldung?**

Die Anträge werden in chronologischer Reihenfolge bearbeitet. Das Ergebnis Ihres Antrags wird Ihnen innerhalb von 180 Tagen nach Einreichung mitgeteilt. Der fällige Betrag wird direkt an den Rentenfonds überwiesen, in dem Ihr Kind eingeschrieben ist.

## **14. Was passiert, wenn der Antrag nicht vollständig ist?**

Die Anträge werden in chronologischer Reihenfolge bearbeitet. Sollte der Antrag unvollständig sein, werden Sie vom zuständigen Büro kontaktiert, um die notwendigen Ergänzungen vorzunehmen.

## **15. Kann der Antrag abgelehnt werden?**

Ja, sofern zum Zeitpunkt der Antragstellung die Voraussetzungen nicht erfüllt werden, wird kein Beitrag gewährt.

## **16. Wie kann überprüft werden, ob der Antrag eingegangen ist?**

Sie können eine E-Mail an das zuständige Büro unter [unterstuetzungsmassnahmen@pensplan.com](mailto:unterstuetzungsmassnahmen@pensplan.com) senden, um den Eingang Ihres Antrags zu bestätigen und zu prüfen, ob alles in Ordnung ist. Bitte geben Sie dabei Ihre Daten sowie die Daten des Kindes, das Datum der Antragstellung und den Kanal an, über den der Antrag eingereicht wurde (E-Mail, PEC, Post), um die Überprüfung zu erleichtern. Auf diese Weise kann das Büro Ihnen schneller und präziser auf Ihre Anfrage antworten.

### **17. Muss für jedes Beitragsjahr ein neuer Antrag gestellt werden?**

Der Antrag wird einmalig gestellt und deckt den gesamten Beitragszeitraum; es muss kein weiterer Antrag gestellt werden.

### **18. Kann der Beitrag für mehrere Kinder beantragt werden?**

Ja, indem für jedes Kind ein Antrag gestellt wird.

### **19. Wann muss der Mindestbetrag von 100 € eingezahlt werden?**

Um den Beitrag von 300 € im ersten Jahr zu erhalten, ist keine Einzahlung notwendig.

In den Folgejahren wird der Beitrag von 200 € nur dann gewährt, wenn im Bezugsjahr mindestens 100 € in den Rentenfonds des Kindes eingezahlt wurden.

Die Fälligkeiten sind wie folgt:

- 2. Beitrag: zwischen dem 1. und 2. Geburtstag des Kindes (oder zum Jahrestag der Adoption/Überlassung zur Betreuung)
- 3. Beitrag: zwischen dem 2. und 3. Geburtstag des Kindes (oder zum Jahrestag der Adoption/Überlassung zur Betreuung)
- 4. Beitrag: zwischen dem 3. und 4. Geburtstag des Kindes (oder zum Jahrestag der Adoption/Überlassung zur Betreuung)
- 5. Beitrag: zwischen dem 4. und 5. Geburtstag des Kindes (oder zum Jahrestag der Adoption/Überlassung zur Betreuung)

Pensplan Centrum versendet für jeden Jahresbeitrag eine Erinnerung.

In den Fällen, in denen das Bezugsjahr für die zusätzliche Einzahlung bereits verstrichen ist, bevor die Mitteilung über die Genehmigung eingegangen ist und ohne dass der Antragsteller die Einzahlung vorgenommen hat, wird Pensplan Centrum eine neue Frist festlegen. Innerhalb dieser Frist ist die genannte Einzahlung zu leisten.

### **20. Was passiert, wenn die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt werden?**

- Für die Jahre nach dem ersten führt das Fehlen der Wohnsitzvoraussetzung des Minderjährigen zum Verlust des Anspruchs auf den Beitrag für das laufende Jahr und für die Folgejahre.
- Wenn zum Zeitpunkt der Auszahlung keine Position in einem Zusatzrentenfonds besteht oder im Bezugsjahr bzw. innerhalb der von Pensplan Centrum festgelegten Fristen keine Mindesteinzahlung von 100 € erfolgt ist, wird der Beitrag widerrufen. Zudem werden keine Beiträge für die folgenden Jahre gewährt.